

Das Fortbildungszertifikat – Stand der Dinge

Die sächsischen Ärztinnen und Ärzte wurden – unter anderem mehrfach im „Ärzteblatt Sachsen“ – auf die Fortbildungsverpflichtung und das Erfordernis, ein Fortbildungszertifikat zu erwerben, hingewiesen. Gemäß § 95 d des SGB V, bezogen auf Vertragsärzte, und § 137 SGB V (aktualisiert in einer Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses – in Kraft getreten am 1. 1. 2006 –) bezogen auf Fachärzte in Krankenhäusern ist ein Fortbildungszertifikat über die Landesärztekammern zu

erwerben. Die Stichtage für die beiden Berufsgruppen unterscheiden sich. Die Vertragsärzte müssen diesen Fortbildungsnachweis erstmals bis 30. 6. 2009 bei der Kassenärztlichen Vereinigung führen. Bei den angestellten Fachärzten in Kliniken ist der Nachweis erst 2011 notwendig.

Der nächstliegende Termin 2009 veranlasst uns, über den Stand der Dinge zu berichten und damit die Empfehlung zu verbinden, den Nachweis kurzfristig zu erbringen und sich über den eigenen Punktstand (ohne Schwierigkeiten online) zu informieren (wie bekannt 250 Punkte in fünf Jahren).

Derzeit haben in Sachsen 2.900 Ärzte das dann gültige Zertifikat erworben. Etwa 3.200 Vertragsärzte stehen noch aus, wobei zurzeit von Tag zu Tag mehr Anträge eingehen. Die Sächsische Landesärztekammer bittet die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, der Angelegenheit weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen. Fragen und Antworten zu diesem Themenkomplex sind auch im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 12/2005, sowie über unsere Homepage einsehbar.

Prof. Dr. med. habil. Otto Bach
Vorsitzender der Sächsischen Akademie
für ärztliche Fort- und Weiterbildung